

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Ostsächsischer Fliegerclub e. V.

Frank Fülleborn

Bergdorfer Straße 28

01239 Dresden

Gmund, 20. März 1996 K/el

## Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Golk", 01665 Nieschütz

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Ostsächsischen Fliegerclub e. V. vom 10.12.1994 folgende

### I.

#### E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 86, 87, 88a, 88b, 89, 90a, 246 - 249, 251 - 256, 258/2, 259 - 262, s64, 273, 274, 279, 281/1, 282, 283/1, 287/1, 288/1, 289/1, 290/1 (Starts und Landungen), Gemarkung Nieschütz und Zadel.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

### II.

#### A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schlepstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### III.

#### Geländespezifische Auflagen:

1. Das Überfliegen der Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Elbtal nördlich Meißen" des Flächennaturdenkmales (FND) "Göhrischgebiet" und des Naturschutzgebietes (NSG) "Seußlitzer Grund" ist nur mit einer Mindesthöhe von 650 m über Grund erlaubt. Die geschützten Gebiete sind in der beiliegenden Karte eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
2. Flüge unterhalb von 650 m über Grund sind nur außerhalb der Schutzgebiete erlaubt.
3. Das Landen in den oben bezeichneten Gebieten ist verboten.
4. Das Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen mit Besucherverkehr bedarf einer Absprache mit der Unter Naturschutzbehörde.
5. Bauliche Anlagen bedürfen, soweit sie nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, der Gestattung durch die Untere Naturschutzbehörde.

#### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

#### VI.

#### B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen-Radebeul wurde mit Schreiben vom 18.05.1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 28.08.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Insbesondere wurde auf die unmittelbare Nähe einiger Schutzgebiete hingewiesen. Daraufhin fand ein Ortstermin auf dem Gelände statt. Eine erneute Stellungnahme wurde dann mit Datum des 12.02.1996 beim DHV abgegeben. Darin teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird. Der Antragsteller erklärte sich mit den Überflugregelungen einverstanden. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb